Stadt Hennigsdorf

Änderungsantrag AN/BV0048/2015/03

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		20.05.2015

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf (Straßenbaubeitragssatzung)

Änderungsantrag:

Die SVV beschließt folgende Änderung:

§6 Vergünstigungen für mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehreren in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird der sich nach §§ 4 und 6 ergebene Beitrag für eine beitragspflichtige Grundstücksgröße bis zu **2100 m²** nur zu zwei Dritteln erhoben. Der für diese Fläche anfallende Mehrbetrag wird von der Stadt getragen. Eine über **2100 m²** hinausgehende restliche Grundstücksfläche wird ohne Vergünstigung für die Beitragsermittlung herangezogen.

Begründung:

Die in der Beschlussvorlage angegebenen 1000 m² wurden ohne gesetzliche Notwendigkeit festgelegt. Auf nachfrage ergab sich, dass ca. 66 Grundstücke in der Regel Eckgrundstücke mit Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaut sind. Um eine unnötige Härte zu vermeiden, sollten diese Grundstücke auch unter den Tatbestand der Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke fallen.

Hennigsdorf, 20.05.2015

gez. U. Degner
Vorsitzende
der Fraktion DIE LINKE